

Förderprogramm Entwicklungspolitische Bildung (FEB)

Merkblatt "Zuwendungsfähige Ausgaben/Höchstsätze"

(Stand 2022)

Für Förderverträge gelten das Bundesreisekostengesetz (BRKG)¹ für **Unterkunft, Verpflegung und Fahrtkosten** und die „Honorarstaffel für Veranstaltungen“ vom 15. Juni 2009 für **Honorare**.

Nachfolgend werden einige wichtige Bestimmungen zusammenfassend dargestellt. **Bitte informieren Sie sich darüber hinaus eigenständig zu Detailfragen.**

1) Unterkunft und Verpflegung

Alle projektbezogenen Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung werden grundsätzlich entsprechend der Vorgaben des BRKG mit der folgenden Einschränkung als zuwendungsfähig anerkannt:

An Teilnehmer/-innen von Veranstaltungen dürfen grundsätzlich keine Tagegelder und Übernachtungspauschalen ausgezahlt werden.

Verpflegung

Nachweisbare Ausgaben für Verpflegung können analog BRKG pro Person/pro Tag mit maximal 28 Euro abgerechnet werden. Als Richtwerte gelten:

- Frühstück 5,60 €
- Mittagessen 11,20 €
- Abendessen 11,20 €

Unterkunft/Übernachtungsgeld

Übernachtungsgeld ist grundsätzlich bis zu einer Höhe von 70 € zuwendungsfähig. In begründeten Ausnahmefällen können Ausgaben von mehr als 70 € für eine Übernachtung abgerechnet werden.

¹ in der jeweils gültigen Fassung

2) Fahrtkosten

Alle projektbezogenen Fahrtkosten werden grundsätzlich entsprechend der Vorgaben des *Bundesreisekostengesetzes (BRKG)* als zuwendungsfähig anerkannt.

Bei Benutzung eines eigenen PKW ist nur die kleine Wegstreckenentschädigung (20 Cent pro Entfernungskilometer; max. 130 € pro Gesamtstrecke) abrechenbar.

Internationale Reisekosten sind grundsätzlich **nicht zuwendungsfähig!**

3) Honorarsätze

Ausgaben für Honorare sind grundsätzlich entsprechend der „Honorarstaffel für Veranstaltungen“ zuwendungsfähig.

Bei den angegebenen Honorarsätzen handelt es sich um Brutto-Beträge.

Honorare für **Kunst-, Theater- und Musikdarbietungen** sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

4) Verwaltungskosten

Es können Verwaltungskosten² von bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben abgerechnet werden. Einzelbelege sind zunächst nicht mit der Abrechnung einzureichen - die Angemessenheit der Ausgaben muss jedoch auf Verlangen plausibel und ggf. mit Belegen dargelegt werden können. Vgl. dazu auch das „Merkblatt Verwaltungskosten“.

Für Verträge ab 2021 gilt:

Es können Verwaltungskosten² von bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben abgerechnet werden. Vgl. dazu auch das „Merkblatt Verwaltungskosten“.

² Ausgaben für den allgemeinen Personal- und Sachaufwand, der bei der Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben in einer Organisation **mittelbar** entsteht und einer **bestimmten Maßnahme nicht direkt** zugeordnet werden kann.